

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Meckenheim
über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Stadt Meckenheim**

Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) habe ich

Dieter Sossalla, geboren 1943,

mit Wirkung vom 10. Februar 2025 als Nachfolger für Elena Dahmen festgestellt.

Elena Dahmen hat das Ratsmandat mit Ablauf des 31. Januar 2025 niedergelegt. Die Reserveliste der CDU Meckenheim sieht keine direkte Ersatzbewerberin bzw. keinen direkten Ersatzbewerber vor. Es wird festgestellt, dass der in der Reserveliste der CDU Meckenheim unter Platz 24 aufgeführte Dieter Sossalla nachgerückt ist, da die Personen auf den Plätzen 1 bis 23 bereits als Ratsmitglieder verpflichtet sind, ihr Mandat verloren oder auf dieses verzichtet haben.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Meckenheim als Wahlleiter in 53340 Meckenheim, Siebengebirgsring 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meckenheim, den 12. Februar 2025

Holger Jung

Wahlleiter

Die Veröffentlichung erfolgte im

Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 20. Februar 2025.